

RS Vwgh 1990/9/25 89/08/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1990

Index

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ArbVG §8;

ASVG §49 Abs3 Z1 idF 1986/111;

HKG 1946 §29 Abs5;

KollIV Handelsarbeiter;

Rechtssatz

Besitzt der Arbeitgeber eine Gewerbeberechtigung für den Handel mit Maschinen und Schankanlagen, so ist von der Geltung des KollIV für Handelsarbeiter auszugehen, der keine Bestimmungen über Montagezulagen enthält. Eine gewährte Montagezulage fällt daher nicht unter den zweiten Satz des § 49 Abs 3 Z 1 ASVG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080060.X03

Im RIS seit

25.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at